



Stellungnahme

zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Ausschusses Digitale Agenda

am 24. März 2021 zum Thema

- a) Digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Selbstbefassung);
- b) Antrag der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg, Cornelia Möhring, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.: Digitale Gewalt gegen Frauen BT-Drucksache 19/25351

von

Friederike Behrendt

Anti-Stalking-Projekt | Fachbereich Cyberstalking

Berlin, 22.03.2021

Vorbemerkung

Das Anti-Stalking-Projekt besteht seit 2014 und berät seither Stalking betroffene Frauen* sowie deren Angehörige.

2017 wurde auf den sichtlich wachsenden Bedarf an Beratung zu digitalem Stalking reagiert. So ist das Projekt 2018 um den Fachbereich Cyberstalking erweitert worden. Die Schwerpunkte der Beratung liegen in der psychosozialen Beratung und Unterstützung, als auch in der Beratung zu IT-Sicherheitsthemen. Da es kaum alternative Beratungsstellen für digitale Gewalt betroffene Frauen* gibt, berät das Projekt auch zu den anderen digitalen Gewaltformen.

Teil des Selbstverständnisses ist es, dass gezielt auf die Situation der betroffenen Frauen* eingegangen wird und individuelle Wege und Lösungen gefunden werden. Die Beratung zielt darauf ab, (Cyber-)stalking entgegenzutreten, den Frauen* zu einem selbstbestimmten Leben zurückzuhelfen und Ressourcen zu aktivieren und zu nutzen.

Das Anti-Stalking-Projekt arbeitet parteilich und feministisch und befindet sich in Trägerschaft des Frieda-Frauenzentrum e.V. in Berlin

1. Was ist digitale Gewalt gegen Frauen? Was ist digitale Gewalt gegen Mädchen?

Digitale Gewalt gegen Frauen ist geschlechtsspezifische Gewalt unter Einbeziehung technischer Hilfsmittel, digitaler Medien und dem digitalen Raum. Die digitale Gewalt findet sowohl in der Öffentlichkeit, z.B. in Form von Hasskommentaren, wie auch im privaten Bereich, z.B. in Form von Cyberstalking, Nötigung und Spamnachrichten statt.

Digitale Gewalt gegen Frauen wird meist in Ergänzung zu anderen Gewaltformen ausgeübt, also psychischer oder physischer Gewalt statt und hat damit einen neuen Raum für bereits bestehende Gewalt gefunden. Digitale Gewalt gegen Frauen stellt daher eine Verstärkung und Erweiterung von bereits bestehenden Gewalt- und Machtstrukturen in unserer Gesellschaft dar.

2. Wie würden Sie den Begriff „Cybercrime“ definieren und würden sie digitale Gewalt oder Teilbereiche der digitalen Gewalt dazu zählen?

Definition des BKA: „Cybercrime umfasst die Straftaten, die sich gegen das Internet, Datennetze, informationstechnische Systeme oder deren Daten richten (Cybercrime im engeren Sinne) oder die mittels dieser Informationstechnik begangen werden.“

Mit dieser Definition ist Digitale Gewalt nicht gleichzusetzen mit Cybercrime, da die Angriffe im

Rahmen der digitalen Gewalt nicht das Netz treffen, sondern gezielt (einzelne) Personen. Jedoch lassen sich Angriffe im Rahmen der digitalen Gewalt feststellen, die mittels Informationstechnik begangen werden, z.B. Spy-Software. Daher kann dieser Teilbereich womöglich als eine Überschneidung zu Cybercrime betrachtet werden.

3. Was ist über das Ausmaß, die Täter und die Betroffenen von digitaler Gewalt bekannt?

Über das Ausmaß, die Täter*innen und Betroffenen von digitaler Gewalt ist wenig bekannt, da keine statistische Erfassung stattfindet und auch keine aktuellen, repräsentativen Studien dazu in Deutschland vorliegen.

Aus unserer Erfahrung wird deutlich, dass sich die betroffenen Frauen in verschiedensten sozialen Lebenslagen befinden. Um Beispiele zu nennen: Sie sind erwerbstätig, erwerbslos, Studierende, in Rente o.ä. Sie leben in Familien, alleine und/oder betreuten Wohnformen. Sie haben Kinder oder keine Kinder. Sie haben keinen Schulabschluss, haben eine abgeschlossene Ausbildung oder promovieren gerade. Es sind 18-jährige und über 70-jährige, die unsere Beratung in Anspruch nehmen. Die meisten jedoch im Alter von 30 – 50 Jahre.

In unserer Beratungsarbeit sind die Personen, von denen die digitalen Angriffe ausgehen zu ca. 80 % männlich. Ca. die Hälfte der Personen sind aus dem nahen sozialen Umfeld und stehen in (Ex-)Partnerschaft zur Betroffenen. Viele kommen auch aus dem weiteren sozialen Umfeld wie Nachbarschaft, Arbeit und Bekanntenkreis. Es ist deutlich, dass die Angriffe überwiegend auf Macht und Kontrolle, soziale Isolation, Rache, Herabwürdigung oder Rufschädigung zielen.

Hinweis: Wir beraten hauptsächlich betroffene cis und trans Frauen, schwerpunktmäßig zu Cyberstalking, welches eine Angriffsform ist, die im privaten Bereich stattfindet.

4. Welche Formen digitaler Gewalt gegen Frauen gibt es, welche sind (vergleichsweise) neu, welche nehmen zu und was zeichnet die unterschiedlichen Erscheinungsformen aus?

Die digitale Gewalt äußert sich in unserer Arbeit im großen Teil durch Angriffe, die im privaten Raum stattfinden. Das sind z.B. Spamnachrichten, Bedrohung, Beleidigung, Verleumdung, Identitätsdiebstahl- und missbrauch, unwissentliches Erstellen von intimmem Bildmaterial, Verbreitung von Bildmaterial, bzw. das Androhen und Erpressen damit, oder Ausspähen von Daten, also ein unbefugter Zugang zu Daten, die z.B. Informationen zum Standort, andere private

Informationen oder Bildmaterial beinhalten können. Darüber hinaus findet die digitale Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum statt, z.B. in Form von Hass und Hetze in sozialen Medien durch Beleidigungen, Bedrohungen, Doxing, Verleumdung etc. Besonders im öffentlichen Raum aber auch bei digitalen Angriffen im privaten Bereich beinhalten die Angriffe oftmals sexualisierte und rassistische Gewalt.

In Deutschland noch neu, in anderen Ländern schon länger genutzt, ist das Einsetzen von Smart-Home-Techniken im privaten Haushalt zur Ausübung der Gewalt. Durch den nicht gleichberechtigten Zugang bzw. das missbräuchliche Nutzen der Technik, kann Kontrolle ausgeübt werden und somit bestehende Machtverhältnisse verstärkt werden. So können als Kontrollmittel Temperaturen reguliert, störende Musik abgespielt, unwissentlich Kameras in Haushaltsgeräten eingeschaltet oder Zugänge zur Wohnung durch Verändern des Codes an der Wohnungstür verwehrt werden.

Hier sehen wir noch Potenzial in der präventiven Arbeit.

Eine hohe Gefahr birgt sich in der Nutzung von „Familien-Funktionen“, die Apple als bereits installierten Dienst anbietet aber auch als Apps verfügbar sind. Betroffene Frauen berichten u.a. vom missbräuchlichen Nutzen der integrierten Tracking-Funktion oder missbräuchlichen Zugriffen auf gemeinsamem Cloud-Speicher. Hier werden verstärkt ggf. gemeinsame Kinder mit ihren technischen Geräten in die Handlungen involviert.

Die Angriffe stellen eine Verstärkung der bereits bestehenden geschlechtsspezifischen Gewalt dar.

Die große Herausforderung und das derzeit bestehende Problem für die Betroffenen ist, dass einige der Taten schwer nachzuweisen sind und/oder die Identität der Täter*innen nicht bewiesen werden kann. Häufig sprechen Hinweise (z.B. Wissen um Standort) für einen Angriff, es ist jedoch ein gewisses Maß an Medienkompetenz erforderlich, um zu erkennen, an welcher Stelle womöglich der Zugriff auf diese Daten stattfindet.

Teilweise sind die Angriffe ohne technische Untersuchung gar nicht sichtbar bzw. beweisbar. Diese technische Untersuchung erfolgt bei Ermittlungsbehörden viel zu selten.

5. Sind Mädchen bzw. Frauen besonders von digitaler Gewalt betroffen und wenn ja, inwiefern und warum?

Ja, digitale Gewalt ist geschlechtsspezifische Gewalt und wird ergänzend zu bereits bestehenden Gewaltformen ausgeübt. Es bestehen in unserer Gesellschaft Gewalt- und Machtstrukturen, die im digitalen Raum bzw. unter Einsatz von technischen Geräten eine Fortsetzung und

Weiterführung finden.

6. Welche wissenschaftlichen Analysen zu welchen Fragestellungen sind notwendig, um die Herausforderungen von digitaler Gewalt genauer zu verstehen und konsistent zu untersuchen?

Es braucht Dunkelfeldstudien, Statistik und Forschung zu Fragestellungen wie:

Wer ist von digitaler Gewalt betroffen?

Von wem geht digitale Gewalt aus?

Welche Angriffsformen gibt es?

Welche Auswirkungen haben die einzelnen Angriffsformen auf die Betroffenen?

Welche Auswirkungen hat die digitale Gewalt für die Betroffenen?

Welche Unterstützung nehmen die Betroffenen in Anspruch?

Welche Schritte wurden von den Betroffenen gegen die digitale Gewalt unternommen?

Welche Handlungsschritte waren dabei erfolgreich?

7. Welche weiteren Gewaltformen gehen ggf. damit einher? Was bedeutet das Erleben von digitaler Gewalt für die Betroffenen?

Die digitale Gewalt findet für die betroffenen Frauen oftmals ergänzend zu physischer oder psychischer Gewalt statt. Die Auswirkungen für die Betroffenen digitaler Gewalt sind vergleichbar zu den Auswirkungen der anderen Gewaltformen, wenn nicht sogar schwerwiegender.

Häufig stellen die Angriffe eine starke psychische Belastung dar. Die betroffenen Frauen leiden mitunter an Schlafstörungen, depressiven Stimmungen, Angstzuständen oder sogar Panikattacken. Diese hohe psychische Belastung bringt teilweise auch körperliche Beeinträchtigung mit sich. Die Betroffenen sind erschöpft, müde oder leiden unter (psychosomatischen) Schmerzen. Das führt bei einigen Betroffenen dazu, dass sie nicht arbeitsfähig sind, was teilweise zu Arbeitslosigkeit und Existenznot führt. Es gibt also auch einen durchaus erheblichen finanziellen und wirtschaftlichen Schaden für die Betroffenen. Viele der betroffenen Frauen isolieren sich auch aus ihrem sozialen Umfeld bzw. aus den sozialen Medien aus Scham, Misstrauen oder Angst.

Viele Betroffene schildern, dass sie sich mit der Problematik der digitalen Gewalt allein gelassen fühlen, da an vielen Stellen nicht erkannt wird, dass es sich bei dem, was Ihnen widerfährt, um Gewalt handelt. Sie wissen lange nicht, wo sie überhaupt Hilfe bekommen können. Das führt bei den Betroffenen zu Ohnmachtsgefühlen und dem Gefühl des Ausgeliefertseins.

Technik, digitale Medien und der digitale Raum sind heutzutage fester Bestandteil unseres sozialen, gesellschaftlichen Lebens und Alltags. Gibt es dort Ängste, Misstrauen und Unsicherheiten wird das alltägliche Leben massiv beeinträchtigt. Digitale Geräte und Medien werden mitunter gemieden. Genau dies wird oftmals von den Täter*innen beabsichtigt.

Da überwiegend Frauen von digitaler Gewalt betroffen sind, führt deren Fernbleiben vom digitalen Raum und digitalen Geräten zu einer geringeren gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen im Netz, einer ungleichen Verteilung von Personengruppen und gefährdet damit die Demokratie.

Unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie sind die Auswirkungen und Beeinträchtigungen für die betroffenen Frauen teilweise noch stärker geworden. Die Inanspruchnahme von Unterstützung und Beratung erschwerte sich bzw. ist nur noch per technischer Kommunikationsmittel möglich und daher nicht für alle zugänglich. Außerdem sind die Betroffenen teilweise im Home-Office gar nicht bzw. eingeschränkt arbeitsfähig. Soziale Kommunikation und Interaktion, Kultur, Bildung etc. war zeitweise nur im digitalen Raum verfügbar und damit besonders für digitale Gewalt betroffene Personen häufig nicht/eingeschränkt zugänglich. Daraus folgten teilweise soziale Isolation und finanzielle Schäden sowie depressive Stimmungen und verstärkte Angst und Ohnmachtsgefühle.

8. Ist das Ausmaß von digitaler Gewalt durch die bestehenden Erfassungsmöglichkeiten erkennbar? Wenn nicht, wo bestehen Defizite und was muss sich ändern? Denken Sie, dass die PKS zu erweitern und ein jährliches Lagebild zu Gewalt an Frauen inkl. digitaler Gewalt zu erstellen, die Statistiken der Justiz zu erweitern und eine wissenschaftliche Studie zu Gewalt an Frauen zu erstellen, zielführend und ausreichend sind? Gibt es darüber hinaus noch Handlungsbedarfe?

Nein, bisher ist das Ausmaß digitaler Gewalt gegen Frauen in Deutschland nicht erfasst. In der PKS wird derzeit weder die Gewaltform/Tatattribut digitale Gewalt noch das Motiv der Frauenfeindlichkeit erfasst. Eine Erweiterung der PKS ist dringend notwendig, um das Ausmaß besser erfassen und erkennen zu können.

Eine Erweiterung der Statistik der Justiz ist in gleichem Maß sinnvoll.

Eine wissenschaftliche Studie zur Erfassung des Ausmaßes und der Formen von Gewalt gegen Frauen auch im Dunkelfeld ist unbedingt notwendig, um tatsächliche Verbreitung und Bedarfe umfassender zu erkennen, zu definieren und Unterstützungsangebote zielgerichtet installieren zu können.

Die wissenschaftliche und statistische Erfassung des Ausmaßes und der Formen von digitaler Gewalt gegen Frauen ist ein erster Schritt. Daraus resultierend müssen entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Bisher ist Verbreitung und Formen der digitalen Gewalt zu erahnen. Da schon jetzt fehlende Ressourcen in Beratungsstellen und Frauenhäusern bekannt sind, ist es wichtig, diese mit ausreichend Mitteln (Personal, Technik, Weiterbildung, Finanzierung) auszustatten, um eine Inanspruchnahme von Unterstützung für die betroffenen Frauen zeitnah gewährleisten zu können.

9. Inwieweit ist es sinnvoll, bei der Erfassung digitaler Gewalt und bei Maßnahmen gegen sie zwischen den Geschlechtern zu unterscheiden?

Digitale Gewalt ist geschlechtsspezifische Gewalt, d.h. die Gewalt findet gegen Personen statt aufgrund ihrer Geschlechtsidentität. Das betrifft im stark überwiegenden Teil Frauen, trans Personen, nicht-binäre Personen und inter Personen.

Daher ist es sinnvoll bei der Erfassung von digitaler Gewalt zwischen den Geschlechtern zu unterscheiden und auch Maßnahmen entsprechend anzupassen.

10. Was ist zur Struktur der Täter*innen bekannt, und inwieweit kann bzw. sollte man Programme gegen digitale Gewalt darauf abstimmen?

In unserer Beratungsarbeit sind die Personen, von denen die digitalen Angriffe ausgehen zu ca. 80 % männlich. Ca. die Hälfte der Personen sind aus dem nahen sozialen Umfeld und stehen in (Ex-)Partnerschaft zur Betroffenen. Viele kommen auch aus dem weiteren sozialen Umfeld wie Nachbarsch

aft, Arbeit und Bekanntenkreis.

Hinweis: Wir beraten hauptsächlich betroffene cis und trans Frauen, schwerpunktmäßig zu Cyberstalking, welches eine Angriffsform ist, die im privaten Bereich stattfindet. Zahlen und Daten zu Täter*strukturen liegen nicht vor, da die Fachexpertise auf die betroffenen Frauen* ausgerichtet ist. Eine Expertise zu möglichen Täter*innen-Programmen liegt dementsprechend auch nicht vor.

11. Was sind die (größten) Probleme bei der Bekämpfung digitaler Gewalt?

Ein großes Problem in der Bekämpfung digitaler Gewalt sind die bestehenden Gewalt- und Machtstrukturen in unserer Gesellschaft. Es ist vor allem auch ein gesamtgesellschaftliches Problem und eine Bedrohung unserer Demokratie. Zudem gibt es in der Gesellschaft ein zu geringes Wissen und Bewusstsein zum Thema Digitale Gewalt gegen Frauen.

Es bestehen teilweise große Lücken im Bereich der Medienkompetenz, besonders im Bereich der IT-Sicherheit für Privatpersonen, bei allen beteiligten Personengruppen in der Bekämpfung: Nutzer*innen, gesamter Justizapparat und Polizei, Politik, Berater*innen.

Beratungsstellen die bereits Personen unterstützen, die von digitaler Gewalt betroffen sind, fehlt es an notwendigen Ressourcen und Kapazitäten, konkret an: (Fach-)Personal, Weiterbildungsmöglichkeiten sowie entsprechende Kapazitäten dafür, technische Ausstattung und entsprechende Finanzierung.

12. Welche Probleme sehen Sie im Bereich von Polizei und Justiz? Sind Sie der Meinung, dass eine Fortbildungspflicht für Richter*innen und Staatsanwält*innen zu digitaler und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Verankerung dieser Themen in die Ausbildung der Polizei notwendig und ausreichend sind? Wie könnte eine vertrauliche Spurensicherung (auch bei Beratungsstellen) beim Verdacht von problematischen Inhalten auf Smartphones verbessert werden?

Da digitale Medien und Geräte und damit auch digitale Gewalt zum Alltag gehören und Straftaten im digitalen Raum bzw. unter Nutzung von digitalen Geräten passieren, ist eine umfassende Medienkompetenz und Wissen zu diesen Themen bei zuständigen Behörden in der Ermittlung und Urteilung zu solchen Straftaten unbedingt notwendig und Voraussetzung einer „gelungenen“ Strafverfolgung. Auch muss digitale Gewalt als eine Form von Gewalt gesehen und eingestuft werden.

Bisher zeigen die Erfahrungen der Betroffenen, dass es bei Personal von Polizei und Justiz häufig an Sensibilität aber auch Kompetenz mangelt.

Entsprechende Kompetenz und Sensibilität muss in Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung bei Polizei und Justiz vermittelt werden.

Sowohl eine IT-forensische Untersuchung von Geräten sowie eine vertrauliche Spurensicherung sollte für betroffene Personen kostenlos und niedrigschwellig zugänglich sein.

13. Halten Sie die Schaffung von Spezialdezernaten und-Staatsanwaltschaften für sinnvoll und wenn ja, warum?

Die Schaffung von Spezialdezernaten und Spezialstaatsanwaltschaften sind sinnvoll, wenn diese über entsprechende technische Ausstattung und Ermittlungskompetenzen und -kapazitäten sowie Fachwissen zur digitalen Gewalt gegen Frauen und spezifisches Wissen zu IT und Medien verfügen.

Mit diesen Ressourcen kann das Strafverfahren zielführend für die Betroffenen beeinflusst werden.

14. Was ist nötig, um den Betroffenen die nötige Hilfe zukommen zu lassen?

Es braucht ein flächendeckendes, kostenloses, niedrighschwelliges (barrierefrei) und vertrauliches Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebot.

Dabei ist es wichtig, dass stets ein Offline-Beratungsangebot besteht d.h. persönliche Beratungsgespräche angeboten werden können. Eine Kommunikation per Telefon bzw. Online ist für einige Betroffene nicht möglich, da digitalen Angriffe über diese Geräte stattfinden bzw. sie diese befürchten.

15. Sind Gewalt- und andere Fachberatungsstellen in der Lage, Fällen von digitaler Gewalt adäquat zu begegnen und wenn nicht: Was ist dazu nötig?

Nein. Es benötigt fachspezifische Weiter- und Fortbildungsangebote für Berater*innen und Kapazitäten diese in Anspruch zu nehmen. Diese Weiterbildungen sollten Kompetenzen zu Medien und IT-Sicherheit vermitteln. Es braucht Personal direkt in den Beratungsstellen aus den verschiedenen Fachbereichen Recht, IT und Psychologie um eine umfassende Unterstützung anbieten zu können.

Außerdem fehlt es bisher an technischer Ausstattung, um digitale Angriffe zu erkennen, zu sichern, zu dokumentieren und entgegen zu treten.

16. Denken Sie, dass der Aufbau von Technik-Kompetenzzentren eine sinnvolle Unterstützung der Beratungsstellen und Frauenhäuser sein könnte? Welche Kompetenzen sollten dort gebündelt werden?

Technik-Kompetenzzentren sind sinnvoll, wenn dort Nutzer*innen aber auch Fachpersonal Beratung und Weiterbildung zu IT-Sicherheitsthemen erhalten. Es sollten Kompetenzen zur sicheren Nutzung von digitalen Geräten und Medien und zu technischen

Handlungsmöglichkeiten bei digitaler Gewalt gebündelt und vermittelt werden. Eine Möglichkeit der forensischen Untersuchung von technischen Geräten wäre hier äußerst sinnvoll. Dabei sollte eine enge Vernetzung und Zusammenarbeit zu Beratungsstellen und Frauenhäusern gegeben sein.

17. Welche Regelungsdefizite gibt es?

/

18. Was sind die aus Ihrer Sicht drängendsten Schritte zur Bekämpfung von digitaler Gewalt gegen Frauen (Forschung, Beratung, Aufmerksamkeit, Kompetenzen der Behörden, Kompetenzen der Nutzer*innen, rechtliche Nachbesserungen, etc.)?

1. Aufmerksamkeit, Bewusstsein, Aufklärung in der Gesellschaft stärken
2. Flächendeckende, niedrigschwellige Beratungsangebote für Betroffene schaffen
3. ausreichende, langfristige Finanzierung der Fachberatungsstellen sowie Ausstattung mit Weiterbildungsmöglichkeiten, Personal mit fachspezifischem Wissen (Jurist*innen, IT-Experten, Psycholog*innen/Psychotherapeut*innen), Technik
4. Angebote zur Stärkung von Medienkompetenzen der Nutzer*innen schaffen
5. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und Sensibilisierung für gesamtes Justizpersonal und Polizei schaffen
6. Ermittlungsbehörden müssen über notwendige Ressourcen verfügen – Personal, Technik, Kompetenz
7. Forensische Untersuchung für betroffene Geräte ermöglichen (vertraulich, kostenlos)
8. Wissenschaftliche Forschung und Statistik

19. Gibt es Regelungen guter Praxis in anderen Staaten, auch zu Teilbereichen der digitalen Gewalt, und wie sind die Erfahrungen damit aus Ihrer Sicht?

/

20. Bewerten Sie die anstehenden Novellierungen im Jugendmedienschutz- insbesondere die Einführung der Deskriptorenliste- als geeignet mit Blick auf den Schutz von Mädchen und Frauen vor Cybergrooming?

/

21. Reichen die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten zum Löschen von Doxing-Inhalten in den sozialen Medien aus? Wenn nein, welche zusätzlichen Maßnahmen schlagen Sie vor?

Das Verbreiten von Doxing-Inhalten ist bisher dann strafbar, wenn diese z.B. Beleidigungen, Drohungen oder Nötigungen beinhalten. Das Sammeln und Veröffentlichen von frei zugänglichen Daten ist bisher nicht strafbar.

Erst jetzt wurde ein neuer Gesetzesentwurf beschlossen und damit ein neuer Straftatbestand eingeführt: §126a StGB Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten. Damit soll das Verbreiten von Daten strafbar sein, dessen Art und Weise geeignet ist, die Person(en) der Gefahr auszusetzen. Damit sind auch Daten gemeint, die frei zugänglich sind.

Die Einführung des neuen Straftatbestands ist begrüßenswert.

Als betroffene Person ist man bisher in der Pflicht, selbst diese Inhalte an die Online-Plattformen zu melden und eine Löschung zu beantragen. Das muss für jede einzelne Plattform geschehen. Es erfordert ein gewisses Maß an Medienkompetenz, aber auch Zeitaufwand und Kraft und stellt für viele eine starke emotionale Belastung dar.

Eine Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung der Löschung von Inhalten und Sperren von Accounts würde die rechtliche Situation für Betroffene stärken.

Für Fälle von Doxing, aber auch anderen Formen digitaler Gewalt im Netz braucht es staatliche Meldestellen, die als Schnittstelle zwischen den Betroffenen und den Plattformen fungieren und den Betroffenen Abhilfe leisten. Es darf nicht an den Plattformanbietern allein liegen, Taten als rechtswidrig einzuordnen.

22. Wie bewerten Sie die Stärkung des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in der Umsetzungsstrategie Digitalisierung der Bundesregierung? Welche Weiterentwicklungen wären angesichts des auslaufenden Projektes zum Ende 2021 notwendig?

Die Maßnahmen des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) in der Umsetzungsstrategie Digitalisierung der Bundesregierung sind enorm unterstützenswert und wichtig. Der bff setzt sich für den Schutz vor digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein, welche besonders betroffen sind. Die digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen nimmt stetig zu und es braucht verschiedene, schnelle und breitgefächerte Maßnahmen in der Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen und in der Unterstützung Betroffener.

Es ist dringend notwendig, dass Umsetzungsschritte und Maßnahmen des bff fortgeführt, weiterentwickelt und ausgebaut werden.

23. Welchen Handlungsbedarf sehen Sie jenseits des Straf- und Zivilrechts?

Siehe Frage 18

24. Erachten Sie ein Verbot von Video-, Foto- und Audioaufnahmegegeräten in haushaltsüblichen Geräten, als notwendig? Sehen Sie darüber hinaus Verbote, z.B. von entsprechenden Apps oder Software („Stalkerware“), als notwendig an?

Es dürfen keine Video-, Foto- und Audioaufnahmegegeräten in haushaltsüblichen Geräten versteckt sein. Es dürfen also keine Geräte integriert sein, die nicht als solche in dieser Funktion erkennbar sind. (§ 90 TKG) Sollten Aufnahmegegeräten in den Geräten integriert sein, muss eine klare und eindeutige Deklaration dieser gegeben sein.

Ein Verbot von „Spy-Apps“ ist sinnvoll und längst notwendig. Der bisherige legale Einsatz dieser Apps ist höchst bedenklich und bietet keine Grundlage für eine weitere legale Bereitstellung und Nutzung dieser Apps.

25. Welche Maßnahmen zur Prävention digitaler Gewalt gegen Mädchen und Frauen schlagen Sie vor?

Maßnahmen zur Prävention digitaler Gewalt sollten im besten Fall vor erstmaliger Nutzung von digitalen Geräten und Medien beginnen. Das kann über Information, Aufklärung und Kompetenzvermittlung erfolgen. Diese Maßnahmen sollten in Kita, Schule und Elternarbeit stattfinden.

Es braucht Maßnahmen der Prävention für nicht-erstmalige Nutzer*innen, bei denen ebenfalls Informationsvermittlung, Aufklärung und Kompetenzerwerb stattfindet.

Diese Maßnahmen sollten aufklären zu Gefahren in der Nutzung digitaler Medien und Geräte und zu digitaler Gewalt. Es müssen Informationen und Kompetenzen zum sicheren Umgang mit den Geräten und Medien vermittelt werden sowie Informationen zu Handlungsmöglichkeiten bei digitaler Gewalt und Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Hilfe bekannt machen.

Diese Maßnahmen sollten aufklären zu Selbstbestimmung im digitalen Raum, mit digitalen Medien und anderen technischen Geräten.

Wissen zu IT-Themen, insbesondere IT-Sicherheit muss leicht verständlich und für alle Personen

niedrigschwellig zugänglich gemacht werden.

Auch muss die Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung leicht und niedrigschwellig zugänglich gemacht werden.

Zu den präventiven Maßnahmen gehören auch Weiter- und Fortbildungsangebote für Beratungsstellen, damit diese, digitale Gewalt gegen Frauen erkennen und entsprechend reagieren können.

26. Sind Sie der Meinung, dass Deutschland seinen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention im Hinblick auf digitale Gewalt nachkommt und wenn nicht, wo besteht Handlungsbedarf?

Mit der Istanbul-Konvention hat Deutschland sich verpflichtet, „Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“.

Bezüglich digitaler Gewalt gibt es hier noch extremen Handlungsbedarf. Deutschland ist diesen Verpflichtungen bisher kaum nachgekommen. Es gibt zu wenig präventives Angebot, viel zu seltene Strafverfolgung und unzureichende Maßnahmen zur Bekämpfung digitaler Gewalt.

In Artikel 11 des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien u. a., „in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln“, Forschung zu fördern und Studien durchzuführen.

Eine aktuelle statistische Studie zu Ausmaß und Formen von digitaler Gewalt gegen Frauen liegt in Deutschland nicht vor. Auch wird bisher keine/kaum Forschung diesbezüglich betrieben. Es gibt also auch hier Handlungsbedarf.

Darüber hinaus sieht das Übereinkommen finanzielle Mittel, Unterstützung nichtstaatlicher Organisationen, Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen sowie Schutz und Beratung für betroffene Frauen vor.

Bisherige finanzielle Mittel sind längst nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Es gibt wenige Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachpersonen. Daraus resultiert, dass es sehr wenig spezialisierte Beratungsstellen für betroffene Frauen gibt. Auch hier existiert ein schneller Handlungsbedarf.

27. Welche erfolgreichen Maßnahmen, Projekte oder Gesetze zur Bekämpfung digitaler Gewalt sind Ihnen aus anderen Staaten bekannt?

/